



AGB für Dienst- und Werkleistungen

der

ERGO Group AG

ERGO-Platz 1

40198 Düsseldorf

Deutschland

(HRB 35978)

Nachstehend „ERGO“ genannt)

Präambel

Die ERGO ist die Obergesellschaft der ERGO Unternehmensgruppe in Deutschland. Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für eine Mehrzahl von Auftraggebern. Er hält die für seine Tätigkeit erforderliche Organisation sowie Dienst- und Arbeitsmittel vor und wirbt für seine Tätigkeit am Markt.

Die ERGO und der Auftragnehmer beabsichtigen, auf der Grundlage dieser AGB zusammenzuarbeiten.

Die folgenden AGB gelten für alle Einzelaufträge, die zwischen ERGO und dem Auftragnehmer geschlossen werden.

§ 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser AGB sind Bedingungen für die Beauftragung und Abwicklung von Einzelverträgen, die die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen zum Gegenstand haben. Die nachstehenden Bedingungen gelten bei der Planung und Realisierung von Aufträgen an den Auftragnehmer. Auf Grundlage von Einzelverträgen werden die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen beschrieben. Diese AGB enthält die allgemeinen Regelungen, die von beiden Vertragsparteien bei der Durchführung eines Einzelvertrages als verbindlich angesehen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden weder akzeptiert noch Vertragsbestandteil. In dieser Hinsicht geht die AGB dem Einzelvertrag vor.

§ 2. Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer wird die von ihm zu erbringenden Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte eigene Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) im Rahmen der im Einzelvertrag festgelegten Aufgabenstellung erbringen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig im Einzelvertrag für einen Auftrag festgehalten, ist der Auftragnehmer in der Wahl von Ort und Zeit sowie der Art und Weise der Erbringung seiner Leistungen frei. Er oder seine Erfüllungsgehilfen erhalten keine Weisungen der ERGO. Sofern eine einzelne Tätigkeit es erfordert, hat eine Abstimmung zwischen den von den Parteien gem. Ziff. 2.2 bzw. 3.2 zu benennenden Ansprechpartnern zu erfolgen.

2.2 Der Auftragnehmer benennt einen Ansprechpartner für den fachlich Verantwortlichen der ERGO.

2.3 Soweit zur Erbringung der Leistung eine Tätigkeit von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers in den Räumen der ERGO oder einem mit der ERGO gemäß §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen erforderlich ist, wird der Auftragnehmer ERGO rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeitsaufnahme die Erfüllungsgehilfen schriftlich benennen sowie den Zeitraum angeben, in dem sie tätig werden sollen. Die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers nutzen in diesem Fall ausschließlich die von ERGO zugewiesenen Räume. Mit Ausnahme der in § 3.1 genannten Betriebs- und Arbeitsmittel stellt ERGO dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen in der Regel keine Betriebs- und Arbeitsmittel zur Verfügung. Auch während des Einsatzes in den Räumen der ERGO oder einem mit der ERGO gemäß §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen unterliegen die Erfüllungsgehilfen fachlich und disziplinarisch dem ausschließlichen Weisungsrecht des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch von ERGO in deren Räumen tätige Erfüllungsgehilfen unverzüglich abzurufen und durch qualifizierte Erfüllungsgehilfen zu ersetzen, falls diese den Betriebsfrieden von ERGO nachweislich stören oder deren Sicherheitsinteressen nachweislich gefährden.

Die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in den Räumen von ERGO die hierzu erforderlichen Zugangsmöglichkeiten. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die ggf. ausgehändigten Hilfsmittel (z.B. Ausweispapiere / Schlüssel etc.) von seinen Erfüllungsgehilfen sorgfältig aufbewahrt und nach Beendigung des Einsatzes unverzüglich an ERGO zurückgegeben werden. Jeder Verlust ist unverzüglich zu melden.

2.4 Durch den Auftragnehmer erfolgt eine zeitnahe und umfassende Information bei relevanten Vorkommnissen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen.

2.5 Grundsätzlich darf keine Tätigkeit des Auftragnehmers für ERGO beginnen, ohne dass eine ordnungsgemäße Beauftragung durch den Bereich Central Procurement (CP) der ERGO vorliegt. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen zulässig und vorab mit dem Bereich CP der ERGO abzustimmen.

2.6 Der Auftragnehmer führt ein Auftragscontrolling durch und weist aktiv und rechtzeitig den fachlich Verantwortlichen der ERGO darauf hin, dass das ausgesprochene Bestellvolumen aufgrund weiterer Tätigkeiten für ERGO voraussichtlich überschritten wird, so dass rechtzeitig vor Fortführung der Tätigkeit die Beauftragung ggf. geändert werden kann.

2.7 Der Auftragnehmer hat folgende Reaktionszeiten sicherzustellen:

Ereignis	Durchschnittliche Reaktionszeit
Zustandekommen eines Telefon- / Gesprächstermin	< 1 Woche
Erstellung eines Angebots	< 1 Woche
Zustandekommen eines Managementtermins	< 2 Wochen

2.8 Der Auftragnehmer bleibt während der Erbringung seiner Leistungen auf der Grundlage dieses Vertrages frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, jeden möglichen Interessenkonflikt anzuzeigen, der sich aus dem Umstand ergibt, dass er für Dritte am Markt tätig ist.

§ 3. Leistungen und Pflichten der ERGO

3.1 ERGO verpflichtet sich, die Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft ERGO im Bereich ihrer Betriebssphäre alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der einzelnen Aufgaben erforderlich sind. ERGO wird insbesondere:

- den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und ihnen rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen zugänglich machen,
- soweit für die Durchführung der jeweiligen Aufgabe erforderlich, den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers den Zugang zu ihren IT-Anlagen ermöglichen,
- soweit erforderlich Räume mit den erforderlichen Ausstattungen für die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zur Verfügung stellen.

3.2 ERGO benennt einen fachlich Verantwortlichen, der die zur Durchführung dieses Einzelvertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen oder veranlassen kann.

§ 4. Regeln der Zusammenarbeit

Aus den Regeln der Zusammenarbeit ergeben sich für den Auftragnehmer nachfolgende Nebenpflichten:

- 4.1 Generelle Konditionsvereinbarungen werden grundsätzlich nur mit dem Bereich CP der ERGO getroffen.
- 4.2 Der Bereich CP der ERGO wird frühzeitig in die Angebotsphase und spätestens mit Abgabe des Angebots eingebunden und gemäß Abstimmung über die Aktivitäten informiert.
- 4.3 Die Einhaltung der mit dem Bereich CP der ERGO vereinbarten generellen Konditionen (ERGO Standardkonditionen) und der ERGO Skill-Level Gruppen (bei CP zu erfragen) ist zu beachten. Zu Gunsten der ERGO können einzelvertraglich auch günstigere Konditionen (Sonderrabatte, Einmalnachlässe, etc.) vereinbart werden.
- 4.4 Zu nicht projektspezifischen Themen erfolgt die Ansprache des Bereichs CP der ERGO jeweils durch den definierten Account Manager des Auftragnehmers.
- 4.5 Bei Wechsel des Account Managers erfolgt eine unverzügliche Information an den Bereich CP der ERGO.
- 4.6 Die Veröffentlichung von ERGO als Referenz ist nur nach schriftlicher Einwilligung durch den Bereich CP der ERGO zulässig.

§ 5. Dienstleisterkategorien und Skill-Level Gruppen

- 5.1 Für die Konditionsvereinbarungen hat ERGO funktionale Anforderungen definiert, die in Dienstleisterkategorien und Skill-Level Gruppen zusammengefasst sind. ERGO behält es sich vor die funktionalen Anforderungen, sowie die Dienstleisterkategorien und Skill-Level Gruppen anzupassen. ERGO wird den Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich benachrichtigen und ihm die Dienstleisterkategorien zur Verfügung stellen.
- 5.2 Eventuell bestehende Dienstleisterkategorien und Skill-Level Gruppen des Auftragnehmers sind keine Grundlage für Angebote und Verhandlungen. Es gelten ausschließlich die Dienstleisterkategorien und Skill-Level Gruppen von ERGO.
- 5.3 Zur Überprüfung der gemäß Anforderung angebotenen Zuordnung der Mitarbeiter des Auftragnehmers in die Skill-Level Gruppen stellt der Auftragnehmer auf Anforderung von ERGO kurzfristig die Profilbeschreibung (Curriculum Vitae) der angebotenen Mitarbeiter zur Verfügung. Bei Angebotswerten > 100.000,- € netto sind die Profilbeschreibungen durch den Auftragnehmer dem Angebot beizufügen.

§ 6. Dokumentationen / Berichterstattungen

- 6.1 In der Zusammenarbeit mit dem Bereich CP der ERGO sind Prozesse und Dokumente der ERGO zu verwenden. Auf Anforderung von ERGO erstellt der Auftragnehmer regelmäßige Dokumentationen oder erstattet schriftlich Bericht.
- 6.2 ERGO ist berechtigt Auswertungen über die Qualität der Leistung des Auftragnehmers anzufertigen. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass die Ergebnisse der Auswertungen in ERGO-internen Medien veröffentlicht werden dürfen.

§ 7. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 7.1 Der Auftragnehmer räumt ERGO ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an den für ERGO geschaffenen Arbeitsergebnissen ein, soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 7.2 An Arbeitsergebnissen, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen oder die Erfindungen im Sinne des Patentrechts darstellen, erhält ERGO ein ausschließliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 Urheberrechtsgesetz nicht geltend gemacht werden.
- 7.3 Nach erfolgter Abnahme und Bezahlung durch ERGO geht das Werk inklusive Dokumentation oder sonstiger zur Leistungserbringung verwendeter Sachmittel (z.B. Datenträger) in das Eigentum von ERGO über.

§ 8. Freistellungsverpflichtung von Schutzrechten Dritter

- 8.1 Der Auftragnehmer sichert die ausdrückliche Freiheit von Rechten Dritter an den Leistungen zu, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen, insbesondere wenn und soweit der Auftrag unter Einbezug fremder Software erstellt wurde.
- 8.2 Soweit ERGO wegen der vertragsgemäßen Nutzung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Produkte oder erbrachten Leistungen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, ERGO von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen.

§ 9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1 Der Auftragnehmer und ERGO verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln, vor dem Zugriff von unbefugten Dritten zu schützen und zu sichern sowie nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden.
- 9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden.

- 9.3 Der Auftragnehmer wird das Datengeheimnis gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verpflichtet worden sind.
- 9.4 Nicht Dritte im Sinne dieses Vertrages sind die ERGO Group AG und die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie die Gesellschaften, mit denen die ERGO Group AG oder die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft nach den §§ 15 ff AktG verbunden sind.
- 9.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die folgenden, von ERGO aufgestellten Sicherheitsregeln im Umgang mit der Informationsverarbeitung sorgfältig zu beachten und einzuhalten:
- a) Die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme der ERGO dürfen nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben genutzt werden.
 - b) Zur Nutzung der ERGO Datenverarbeitungssysteme wird jedem Benutzer ein eindeutiger Benutzerzugang (Benutzerkennung und Kennwort) zugewiesen:
 - Jeder Benutzer ist für alle Handlungen verantwortlich, die mit der ihm zugewiesenen Benutzerkennung vollzogen werden, insbesondere ist die Weitergabe der Benutzerkennung und des Kennwortes verboten.
 - Jeder Benutzer hat sein Kennwort geeignet vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.
 - c) Jeder Benutzer ist im Rahmen bestehender Möglichkeiten für den Schutz der Informationen verantwortlich, die er bearbeitet oder zu denen er Zugang hat:
 - Diese Informationen dürfen an Dritte nur weitergegeben werden, wenn dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.
 - Datenverarbeitungsgeräte sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes mit geeigneten, dem aktuellen Sicherheitsstandard entsprechenden, Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
 - d) Austausch externer Daten und Software mit dem Netzwerk:
 - Der Austausch externer Daten und Software mit dem Netzwerk darf nur nach Einwilligung von ERGO durchgeführt werden. Bei ausgehenden Daten, auch per E-Mail, ist stets die Zustimmung des für die Daten Verantwortlichen einzuholen.
 - e) Datenaustausch zu Stand-alone-PC:
 - Bei Datenaustausch zu Stand-alone-PC ist stets ein Virencheck mit einem aktuellen Virenprüfprogramm vorzunehmen.
 - f) Jede Änderung an der Hardware, den Betriebssystemen und der betriebssystemnahen Software der EDV-Anlagen ist unzulässig.
 - g) Die Mitnahme von EDV-Geräten aus den Räumen der ERGO ist nur nach schriftlicher Einwilligung durch deren jeweiligen Projektverantwortlichen zulässig.
 - h) Die Lizenzbestimmungen für Programme und Handbücher sind einzuhalten.
 - i) Erkannte Verstöße anderer gegen diese Richtlinien sind unverzüglich dem Datenschutzbeauftragten der ERGO zu melden.
 - j) Bei weiteren Fragen zu den Regelungen zur Datensicherheit ist der Datenschutzbeauftragte der ERGO anzusprechen.
- 9.6 Bei Auftragsverarbeitung durch den Auftragnehmer wird umgehend eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien geschlossen.
- 9.7 Sofern der Auftragnehmer als Subunternehmer auch Aufgaben für private Kranken-, Leben- und Unfallversicherer übernimmt, gelten folgende Regelungen:

Die ERGO hat den Auftragnehmer darüber informiert, dass ERGO als auch die ITERGO Informationstechnologie GmbH (ITERGO) als zentraler Dienstleister der ERGO Gruppe auch Aufgaben für private Kranken-, Leben- bzw. Unfallversicherer übernehmen. Die Angehörigen dieser privaten Versicherer unterliegen einer strafbewährten Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 7 StGB. Nach dieser Vorschrift macht sich ein Angehöriger strafbar, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm in dieser Funktion anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen zählen sowohl die zum persönlichen Lebensbereich der einzelnen Versicherten gehörenden Geheimnisse als auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Bereits die Tatsache, dass eine Person bei einem Versicherer eine entsprechende Kranken-, Leben- bzw. Unfallversicherung unterhält, ist ein solches Geheimnis. Daneben sind grundsätzlich sämtliche Informationen geheimhaltungsbedürftig, die im Laufe eines solchen Versicherungsverhältnisses anfallen – z.B.

sämtliche Angaben über Vertragsinhalte, Leistungsfälle oder Unfallmeldungen. Das Verwerten eines solchen Geheimnisses ist nach § 204 StGB strafbar.

Darüber hinaus hat ERGO den Auftragnehmer belehrt, dass neben den Angehörigen des jeweiligen Versicherers auch sonstige Personen, die an der beruflichen Tätigkeit des Versicherers mitwirken, der strafbewährten Schweigepflicht nach § 203 Absatz 4 Satz 1 StGB unterliegen. Diese Schweigepflicht gilt somit auch für den Auftragnehmer sowie von ihm eventuell beauftragte Subunternehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die dargelegte Schweigepflicht (vgl. §§ 203, 204 StGB) zu beachten und alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Zusätzlich wird der Auftragnehmer seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten und diese auf die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes hinweisen.

Der Auftragnehmer wird sich nur insoweit Kenntnis von entsprechenden Geheimnissen verschaffen, als dies zur Erfüllung der von ihm übernommenen vertraglichen Aufgaben erforderlich ist.

Sofern der Auftragnehmer weitere Subunternehmer zur Erfüllung der von ihm vertraglich übernommenen Aufgaben heranzieht, wird er diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes hinweisen. Der Auftragnehmer wird mit dem Subunternehmer vertraglich vereinbaren, dass dieser seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes hinweist.

9.8 Aus Sicht des Risikomanagements der ERGO besteht die Anforderung zum Screening externer Leistungserbringer die mit den IT-Systemen arbeiten.

Es ist ein abgestuftes, risikobasiertes Screening-Verfahren durchzuführen, um die Eignung des zur Erbringung der Dienst- oder Werkleistung vom Auftragnehmer eingesetzten Personals (Leistungserbringer) im Hinblick auf die Informationssicherheitsanforderungen und die entsprechende Rolle bei ERGO zu bewerten. Die Klassifikation der Sicherheitsstufe erfolgt durch den anfordernden Fachbereich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Leistungserbringer einzusetzen, die von ihm gemäß den Anforderungen des Fachbereichs geprüft wurden:

Das Screening muss:

- im Einklang mit den relevanten Gesetzen, Vorschriften und ethischen Grundsätzen sowie den jeweils bestehenden betrieblichen Regularien erfolgen,
- die Identität des externen Leistungserbringers bestätigen,
- der Vertraulichkeitsklassifizierung der Informationen, auf die der externe Leistungserbringer Zugriff haben wird, angemessen sein,
- die Überprüfung der Liste von Personen, die finanziellen Sanktionen der EU (GASP), und unter bestimmten Umständen auch USA (CFSP) unterliegen, umfassen.

§ 10. Vergütung

10.1 Die Leistungsabrechnung des Auftragnehmers für Beratungs- und Unterstützungsleistungen vor Ort bei der ERGO oder einer ERGO Kundengesellschaft durch jeweils inländische Ressourcen (Onsite Services durch inländische Ressourcen) erfolgt auf Basis von ganzen Personentagen (PT). Ein Personentag entspricht einem Arbeitstag von mindestens acht Stunden. Ein Arbeitstag unter acht Stunden wird anteilig vergütet (geleistete Stunden geteilt durch acht). Ein Arbeitstag über acht Stunden wird zu Gunsten von ERGO wie ein Arbeitstag von acht Stunden behandelt.

Grundsätzlich sind Spesen, Reisezeiten und Fahrtkosten für die vereinbarten Projektstandorte im Tagessatz enthalten. Nebenkosten können nur für Einsätze außerhalb der vereinbarten Projektstandorte und nur nach gesonderter vorheriger schriftlicher Vereinbarung nach den folgenden Grundsätzen abgerechnet werden:

- Die Reisezeit zum und vom Projektstandort ist im Tagessatz enthalten. Die Reisezeit zu und von zusätzlichen Projektstandorten wird anteilig mit 50 Prozent berechnet.
- Bei Kfz-Nutzung erfolgt die Abrechnung nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages geltenden aktuellen steuerrechtlichen Sätzen.

- Bei Bahnreisen werden bei einer Reisezeit unter zwei Stunden die Kosten für eine Fahrkarte 2. Klasse, darüber hinaus 1. Klasse übernommen.
- Bei Flugreisen muss die Reiseklasse Economy gebucht werden.
- Hotel- und Übernachtungskosten werden grundsätzlich gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 125 € übernommen. Sollten Mittelklasse-Hotels dieser Kategorie ausgebucht sein, besteht nach Einwilligung der ERGO im Einzelfall die Möglichkeit, eine teurere Buchung vorzunehmen.
- Insgesamt ist der Auftragnehmer gehalten, auch bei Reisetätigkeit gegenüber ERGO stets kostenbewusst zu handeln.
- Sämtliche Einsätze außerhalb des Projektstandortes bedürfen jeweils der schriftlichen Einwilligung von ERGO.

10.2 Als Grundlage für die Berechnung der Vergütung gelten die Preise, die in der generellen Konditionenvereinbarung verhandelt wurden. Die generelle Konditionenvereinbarung gilt so lange, bis eine neue gültige Konditionsvereinbarung mit dem Bereich CP der ERGO abgeschlossen wurde, die die bisherige Konditionsvereinbarung ersetzt.

Wenn zwischen den Parteien keine Konditionenvereinbarung besteht, werden die Konditionen für die einzelnen Projekte separat verhandelt und im Einzelvertrag wiedergegeben. Insofern finden die Klauseln, die sich auf die Konditionenvereinbarung beziehen keine Anwendung, insbesondere sind dies §§ 5, 10 Absatz 1.

10.3 Der Auftragnehmer rechnet die von seinen Erfüllungsgehilfen erbrachten Leistungen monatlich im Nachgang und innerhalb von 10 Arbeitstagen durch Vorlage von durch die ERGO zur Verfügung gestellten Leistungsnachweisen ab. Diese sind handschriftlich sowohl durch den Ansprechpartner des Auftragnehmers (§ 2.2.) als auch durch den jeweiligen ERGO-Verantwortlichen (§ 3.2, z.B. ERGO Projektleiter) zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer fügt die so unterzeichneten Leistungsnachweise der Rechnung bei.

Mit Einführung eines Systems zum elektronischen Leistungsnachweis ersetzt dieses den handschriftlich unterzeichneten Leistungsnachweis.

10.4 Die Vergütung, ebenso wie der jeweils im Einzelfall zur Anwendung kommende Zahlungsmodus, wird im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt. Die ERGO ist nicht zur vollen Abnahme des Auftragsvolumens verpflichtet. Rechnungen sind ausschließlich an die in der Bestellung benannte Rechnungsadresse zu richten. Rechnungen sind nach 60 Tagen nach Zugang fällig, wenn sie richtig und vollständig belegt sind. Insbesondere gilt eine Rechnung erst mit der korrekten, für den zugehörigen Auftrag gültigen, SAP-Bestellnummer, sowie dem Leistungsnachweis als vollständig. Dementsprechend können Rechnungen mit Fehlerposten komplett abgelehnt werden oder gelten für den Zeitraum der Rechnungsklärung in ihrer Fälligkeit als gehemmt. Bei einem Werkvertrag beginnt der Abrechnungszeitraum für eine Leistung mit der Abnahme durch ERGO, nachdem die Leistung fehlerfrei genutzt werden kann.

10.5 Der Auftragnehmer gewährt der ERGO 3% Skonto, wenn ERGO die Rechnung des Auftragnehmers innerhalb von 14 Werktagen zahlt.

Bei einer Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ist die ERGO berechtigt, auf den Rechnungsbetrag ein Skonto von 1 % geltend zu machen.

10.6 Sämtliche Vertriebsaktivitäten des Auftragnehmers werden nicht fakturiert.

§ 11. Leistungsänderungen

11.1 Wünscht ERGO nach Abschluss eines Einzelvertrages Änderungen der geschuldeten Leistung, wird der Auftragnehmer die Möglichkeit prüfen, die gewünschten Änderungen durchzuführen. Der Auftragnehmer wird ERGO innerhalb der genannten Frist darüber informieren, ob der Änderungswunsch durchgeführt werden kann und für diesen Fall ein entsprechendes Änderungsangebot, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Preise, die Leistungsinhalte und den Zeitplan erstellen.

11.2 Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich um die Kalendertage in denen die Projektrealisierung auf Verlangen von ERGO unterbrochen wurde.

11.3 Eine durch die Leistungsänderung entstehende Verzögerung beim Liefer- bzw. Leistungstermin ist vom Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

11.4 Alle nach Abschluss des Einzelvertrages erfolgenden Änderungen des Leistungsumfanges werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die Parteien sich hierüber schriftlich einigen.

§ 12. Abnahme von Werkleistungen

12.1 Werkleistungen müssen einer Abnahmeprüfung unterzogen werden. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen brauchen als Dienstleistungen nicht abgenommen werden, es sei denn, die Abnahme der Leistung oder Teilleistung ist im jeweiligen Einzelvertrag bestimmt. Der Auftragnehmer wird der ERGO die Fertigstellung der Leistung schriftlich anzeigen.

12.2 ERGO wird dem Auftragnehmer auf Anforderung Testfälle, mit denen überprüft werden soll, dass der Auftragnehmer die vertragliche Leistung erbracht hat, unter schriftlicher Angabe von Zweck, Eingaben und erwarteten Systemreaktionen zur Information übergeben. Teilleistungen sind möglich, wenn sie eigenständig einsetzbar sind.

Gleichzeitig wird ERGO dem Auftragnehmer die zu diesen Abnahmetests erforderlichen Testdaten auf dem vereinbarten Datenträger übergeben.

12.3 Die Abnahme des Werks ist innerhalb von sechs Wochen nach dessen Bereitstellung durch den Auftragnehmer von ERGO zu erklären, frühestens aber vier Wochen nach dem vertraglich vereinbarten Auslieferungstermin. Erklärt ERGO die Abnahme nicht innerhalb der vereinbarten Frist und liegen keine Mängel der Klasse 1 an der Leistung vor, gilt die Leistung als abgenommen.

Der Abnahmetest wird auf der Grundlage des im Projektverlauf festgelegten Testablaufes und der Testfälle von ERGO mit Unterstützung des Auftragnehmers durchgeführt. Bei jedem Schritt wird beobachtet, ob das System spezifikationsgemäß reagiert hat. Das Prüfungsergebnis wird vom Auftragnehmer in einer schriftlichen Abnahme dokumentiert. Nach dem Durchlaufen aller Testschritte entscheidet ERGO, ob Mängel der Klasse 1 aufgetreten sind.

Alle bei einem Abnahmetest auftretenden Abweichungen im Verhalten der getesteten Leistung gegenüber der Leistungsbeschreibung und der festgelegten Beschreibung der Testfälle werden in eine Mängelliste aufgenommen und klassifiziert. Mängel der Klasse 1 führen nicht zur Abnahme.

Soweit keine oder nur wenige Mängel der Klasse 2 und 3 festgestellt werden, ist die Abnahme erfolgt und gilt dementsprechend als von ERGO erklärt. Mängel der Klasse 2 und 3 sind bei Abnahme aufzulisten. „Wenig“ bedeutet in diesem Fall, dass die Summe der oben genannten Fehler nicht die Mängel der Klasse 1 entsprechend der Definition erreichen darf.

Mängelklassen	Definition
Mängelklasse 1	<p>Die zweckmäßige / wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstandes ist nicht möglich, so dass die Projektförderung oder Übernahme der Pilotanwendung für den Produktionsbetrieb nicht oder nicht ordnungsgemäß gewährleistet ist.</p> <p>Dies ist dann der Fall, wenn eine zentrale Funktion gar nicht oder so fehlerhaft ausgeführt wird, dass die beabsichtigte Wirkung auch auf einem anderen als dem vorgeschlagenen Weg nicht erreichbar ist.</p> <p>Die Mängel werden sofort beseitigt.</p>
Mängelklasse 2	<p>Die zweckmäßige / wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstandes ist eingeschränkt bzw. behindert, jedoch nicht soweit beeinträchtigt, dass die Projektförderung oder Übernahme der Software für den Produktionsbetrieb nicht gewährleistet ist, bzw. die</p>

	<p>Testverfahren nicht dennoch durchgeführt werden können.</p> <p>Die Mängel der Klasse 2 werden unverzüglich beseitigt.</p>
Mängelklasse 3	<p>Die zweckmäßige / wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstandes ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.</p> <p>Dazu gehören z.B. auch Fehler, bei denen Texte in falschem Format dargestellt sind oder Fehler bei Eingabefunktionen, bei denen die beabsichtigte Wirkung auch auf andere Art erreicht werden kann.</p> <p>Diese Mängel werden vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beseitigt.</p>

§ 13. Abnahme von Dokumenten

- 13.1 Der Auftragnehmer wird ERGO von den vertragsgemäß zu liefernden Dokumenten jeweils mindestens eine Version zur Abstimmung übergeben.
- 13.2 Eine Abnahme der Dokumente ist innerhalb von vier Wochen nach Leistungsübergabe zu erteilen, wenn die auf Basis der Leistungsbeschreibungen und Befragungen der Fachleute übergebenen Dokumente richtig und vollständig erstellt wurden und keine wesentlichen Mängel vorliegen. Macht ERGO innerhalb dieser Frist keine Mängel geltend, gilt das Dokument als abgenommen.
- 13.3 Der Auftragnehmer wird ggf. gerügte Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigen und der ERGO daraufhin die überarbeitete Version des Dokuments übergeben. ERGO wird überprüfen, ob die geltend gemachten Mängel beseitigt sind und wird ggf. das Dokument abnehmen.

§ 14. Gewährleistung

- 14.1 Die Leistung ist so zu erbringen, dass sie der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
- 14.2 Entspricht die Leistung nicht der vereinbarten Beschaffenheit, kann ERGO vom Auftragnehmer wahlweise die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache oder kostenlose Nacharbeit verlangen. Verlangt ERGO im Falle einer Werkleistung Nacherfüllung, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für ERGO, ist diese zum Rücktritt, zur Minderung, zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Aufwendungsersatz berechtigt.
- 14.3 Zur Geltendmachung der unter Ziffer 2 aufgeführten Rechte, ist ERGO erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

§ 15. Verjährung

Ansprüche von ERGO gegen den Auftragnehmer wegen Mängeln verjähren innerhalb von zwei Jahren. Bei Werkverträgen wird die Verjährung ab der Erklärung der Abnahme sowie bei Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) ab Ablieferung der Sache bei ERGO gerechnet.

§ 16. Haftung

- 16.1 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

16.2 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,- EUR. Soweit der jeweilige Schadensfall von einer Versicherung des Auftragnehmers gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer bis zur Höhe der im Versicherungsschein aufgeführten Deckungssumme, mindestens jedoch bis zur Höhe des oben genannten Höchstbetrages.

§ 17. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Parteien ihre vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr und anderer für sie unabwendbarer Umstände, nicht oder nicht fristgerecht erbringen können, treten für sie keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. In einem solchen Fall haben beide Parteien das Recht, den entsprechenden Einzelvertrag vier Wochen, nachdem das Ereignis eingetreten ist, zu kündigen.

§ 18. Prüfungsrechte

- 18.1 Der Auftragnehmer räumt der ERGO und / oder Prüfern, die bei ERGO aufgrund gesetzlicher Vorschriften tätig werden, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung binnen angemessener Frist ein Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts-, Zugriffs- und Prüfungsrecht in Bezug auf die Erbringung der Leistungen ein. Die Rechte beziehen sich auf alle Personen, Räumlichkeiten sowie die unter der unmittelbaren Kontrolle stehenden Informationen, Datenträger und Systeme des Auftragnehmers, soweit mit der Prüfung nicht das Recht eines Dritten verletzt wird. Die ERGO und die Prüfer haben diese Rechte so auszuüben, dass der Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 18.2 Vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen, sind die Prüfer bis zum Ende des auf das Geschäftsjahr der ERGO, in dem der Auftrag beendet wurde, folgenden Geschäftsjahres der ERGO zur Prüfung im oben genannten Rahmen berechtigt.

§ 19. Laufzeit und Kündigung

- 19.1 Der Auftragnehmer kann Einzelverträge jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende das Vertragsverhältnis kündigen. Die ERGO kann Einzelverträge jederzeit mit einer Frist von 10 Werktagen kündigen.
- 19.2 Im Falle der Kündigung sind alle zum Zeitpunkt der Kündigungswirkung in Arbeit befindlichen Einzelverträge termingerecht zu den dort jeweils vereinbarten Bedingungen zu Ende zu führen. Läuft ein bereits abgeschlossener Einzelvertrag trotz Kündigung weiter, so gelten die Bestimmungen bis zur Beendigung des Projektes für diesen Einzelvertrag fort.
- 19.3 Die Bestimmungen über die Rechte an Arbeitsergebnissen bzw. Nutzungsrechte (§ 7), die Freiheit von Rechten Dritter (§ 8) sowie über Geheimhaltung und Datenschutz (§ 9) gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- 19.4 Bei Beendigung der Zusammenarbeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche ihm etwa übergebenen oder von ihm im Rahmen der Beauftragung erstellten Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen an die ERGO zu übergeben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen und Informationen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, weil ihm seinerseits Rechte gegen die ERGO zustehen.
- 19.5 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien vorbehalten.
- 19.6 Als wichtiger Grund, welcher die ERGO zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gilt:
- die Verletzung des § 4 Absatz 2, sowie § 21 Absatz 2.
 - nachgewiesenes Abwerben und der Versuch des Abwerbens von ERGO Mitarbeitern ohne Einwilligung von ERGO,
 - falls nach Überprüfung seiner Leistungen für ERGO der Auftragnehmer nicht mehr als strategischer Partner, Vorzugsdienstleister oder Standarddienstleister der ERGO klassifiziert wird,
 - wenn der Auftragnehmer – trotz Mahnung durch ERGO – seine Leistungen nicht in der vereinbarten oder branchenüblichen Qualität erbringt und das Festhalten an dem Vertrag für ERGO hierdurch unzumutbar wird,
 - wenn sich für ERGO der begründete Verdacht ergibt, dass der Auftragnehmer oder ein Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers oder ein vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen betrauter Mitarbeiter mit Vereinigungen, Organisationen oder sonstigen Zusammenschlüssen in Verbindung steht, die Ziele oder Mittel verfolgen bzw. einsetzen, die strafbare oder verfassungswidrige Handlungen oder eine Verletzung der Rechte oder Interessen von ERGO darstellen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, und deshalb ERGO ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann,

- f) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder ein Dritter diesen Antrag stellt und dieser Antrag nicht innerhalb eines Monats erledigt ist oder zurückgenommen wird oder offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist.
- g) Die vorstehenden Kündigungsgründe gelten zugleich als wichtiger Grund für eine Kündigung eines auf der Grundlage der AGB zustande gekommenen Einzelvertrages.

§ 20. Tochtergesellschaften / Konzernunternehmen

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, unter Beachtung nachfolgend aufgeführter Voraussetzungen Tochtergesellschaften / Konzernunternehmen zu benennen und für diese ein separates Angebot für eine Konditionsvereinbarung abzugeben:

- Nur Tochtergesellschaften / Konzernunternehmen für die ein Angebot abgegeben wurde, können Aufträge der ERGO erhalten.
- Die Verhandlung und der Vertragsabschluss erfolgen, nach Entscheidung des Bereichs CP der ERGO, mit einem für die Geschäfte der Tochtergesellschaft befugten Vertreter der Muttergesellschaft.

§ 21. Subunternehmer / Freelancer

- 21.1 Die Beauftragung von Subunternehmern/Freelancern durch den Auftragnehmer in den Projekten ist grundsätzlich nur als eine einfache / einstufige Untervergabe möglich. Die einfache / einstufige Untervergabe bedarf stets der Einwilligung durch die Abteilung Einkauf der ERGO. Die ausgehandelten Konditionen gelten nur für Mitarbeiter des Auftragnehmers und nicht auch automatisch für Subunternehmer/Freelancer. Die Abteilung Einkauf der ERGO behält sich vor, Konditionen für Subunternehmer/Freelancer gesondert zu verhandeln.
- 21.2 Es ist unerlässlich, dass der Auftragnehmer jeden Subunternehmer / Freelancer unverzüglich der Abteilung Einkauf der ERGO meldet. Bei Verstoß gegen die Anzeige- und Zustimmungspflicht durch den Auftragnehmer behält sich ERGO vor, den Auftragnehmer unterjährig auszulisten.
- 21.3 Der Auftragnehmer ist für die gesetzeskonforme Beauftragung und Behandlung seine Subunternehmer / Freelancer, bzw. von deren Arbeitnehmern verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die ordnungsgemäße sozialversicherungsrechtliche Bewertung ihres Status und entsprechende steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung sowie die Zahlung einer den gesetzlichen und anwendbaren tariflichen Regelungen genügenden Mindestvergütung. Der Auftragnehmer hält ERGO von möglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei.
- 21.4 Die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere nach §§ 2, 3 und 10 gelten entsprechend bei der Beauftragung von Subunternehmern / Freelancern. Der Auftragnehmer bleibt im Verhältnis zur ERGO auch in diesem Fall für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, auch durch den / die Subunternehmer / Freelancer verantwortlich.

§ 22. Nutzung von Ressourcen

- 22.1 Grundsätzlich stellt die ERGO dem Auftragnehmer keine Betriebs- und/oder Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 22.2 Der Auftragnehmer darf von ERGO bereitgestellte technische Ressourcen wie Hardware, Programme, Leitungskapazität und sonstige Infrastruktur allein zum Zwecke der Auftragserfüllung bei ERGO nach deren Vorgaben nutzen.
- 22.3 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung der von ERGO bereitgestellten Programme oder Daten auf Endgeräte des Auftragnehmers ist nur nach schriftlicher Zustimmung von ERGO und nach deren Vorgaben gestattet. Gleiches gilt für das Übertragen von Programmen seitens des Auftragnehmers auf ein Endgerät der ERGO. ERGO ist berechtigt, sich mittels IT-technischer oder sonstiger Kontrollen davon zu vergewissern, dass die dem Auftragnehmer durch ERGO bereitgestellten technischen oder sonstigen Ressourcen nur für ERGO Aufträge verwendet werden.
- 22.4 Bei missbräuchlicher Nutzung der von ERGO bereitgestellten Ressourcen haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die ERGO dadurch entstehen, dass Dritte Schadenersatz für die unberechtigte Nutzung geltend machen, sowie für die sonstigen Kosten, die ERGO durch die missbräuchliche Nutzung entstehen.
- 22.5 Die Beschaffung der für die Erstellung von Software erforderlichen Datenträger obliegt dem Auftragnehmer, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Die vom Auftragnehmer verwendeten Datenträger müssen der Spezifikation der Anlagen oder Geräte, auf denen die Software eingesetzt werden soll, entsprechen und nach dem Stand der Technik virenfrei sein.

§ 23. Sonstiges

- 23.1 Sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen bzw. nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 23.2 Diese AGB gelten ab dem Zeitpunkt der Zustimmung durch den Auftragnehmer und ersetzen bisher bestehende AGB zwischen den Parteien. Diese AGB gelten auch für zum Zeitpunkt der Zustimmung bestehende Einzelverträge.
- 23.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Übermittlung von Beauftragungen / Bestellungen grundsätzlich auch elektronisch nach § 126 Absatz 3 BGB erfolgen kann.
- ERGO wird zunächst elektronische Beauftragungen/Bestellungen per E-Mail übermitteln. Der Auftragnehmer teilt hierzu dem Bereich CP der ERGO eine E-Mail-Adresse mit. Änderungen des Übertragungsweges erfolgen einvernehmlich. Diese Vereinbarung gilt ebenso für andere elektronische Übermittlungsverfahren.
- Die im Zuge einer elektronischen Übermittlung (E-Mail) übersandten SAP Bestellungen sind abweichend zur Schriftformerfordernis auch ohne Unterschrift der ERGO gültig.
- 23.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder später unwirksam werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder lückenhaften Vertragsbestimmung tritt eine angemessene Regelung, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner vereinbart hätten, sofern Sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 23.5 Wenn für die AGB eine englische Übersetzung notwendig ist, bleibt die AGB in deutscher Sprache immer das führende Dokument.
- 23.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand für diese AGB und die abzuschließenden Einzelverträge ist Düsseldorf. Dies gilt auch soweit rechtlich zulässig für Leistungen die von Mitarbeitern des Auftragnehmers in einem Land außerhalb Deutschlands erbracht werden. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 23.7 Diese AGB kann von der ERGO Group AG sowie deutschen als auch ausländischen Gesellschaften, mit denen die ERGO Group AG nach den §§ 15 ff AktG verbunden ist als Vertragsgrundlage für Verträge im eigenem Namen und auf eigene Rechnung herangezogen werden.

§ 24. Sprache

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, unter Beachtung nachfolgend aufgeführter Voraussetzungen Tochtergesellschaften / Konzernunternehmen zu benennen und für diese ein separates Angebot für eine Konditionsvereinbarung abzugeben: